(4) Bund und Länder sind verpflichtet, sich gegenseitig alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung notwendig sind. Weitergehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

## § 11

# Unterrichtung des Deutschen Bundestages

Die Bundesregierung erstattet in einem Abstand von vier Jahren, erstmalig im Jahre 1966, dem Bundestag einen Bericht über

- 1. die bei der räumlichen Entwicklung des Bundesgebietes zugrunde zu legenden Tatsachen (Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen),
- die Auswirkungen zwischenstaatlicher Verträge auf die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes, insonderheit dessen regionale Wirtschaftsstruktur,
- die im Rahmen der angestrebten räumlichen Entwicklung durchgeführten und geplanten Maßnahmen.

## § 12

## Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

(Inkrafttreten)

#### Gesetz

zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der DDR an die soziale Marktwirtschaft

- Fördergesetz -

vom 6. Juli 1990

Die Umstellung der Agrar- und Ernährungswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf die Bedingungen der sozialen Marktwirtschaft im Rahmen der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit der Bundesrepublik Deutschland erfordert einen grundlegenden Strukturwandel, der durch geeignete Maßnahmen bei Wahrung der Chancengleichheit zu fördern ist. Bei der Förderung sind die Marktentwicklung sowie die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

Dazu hat die Volkskammer folgendes Gesetz beschlossen:

# § 1

## Förderungsmaßnahmen

- (1) Im Sinne des Artikels 15 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland können gefördert werden:
- Maßnahmen zur Entflechtung und Neuordnung der Betriebsstruktur land-, forst- und fischwirtschaftlicher Betriebe,
- Maßnahmen zur Neugründung von bäuerlichen Familienbetrieben,
- 3. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Marktstruktur in der Land-, Forst- und Fischwirtschaft,
- 4. Maßnahmen einer umweltverträglichen Landwirtschaft,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur des ländlichen Raumes,

- Maßnahmen zur Vermeidung sozialer Härten bei der Freisetzung von Beschäftigten,
- 7. Anpassungs- und Überbrückungshilfen.
- (2) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, einvernehmlich mit dem Minister der Finanzen die durchzuführenden Maßnahmen, die Förderungsvoraussetzungen sowie Art und Höhe der Förderung durch Anordnung im einzelnen zu bestimmen.
- (3) Die Festlegungen zu den Kapiteln des Finanzrahmens für die Fördermaßnahmen bedürfen der Abstimmung mit den zuständigen Ausschüssen der Volkskammer.
- (4) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft gibt in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen im Oktober 1990 vor der Volkskammer einen Zwischenbericht über die durchgeführten Maßnahmen sowie Art und Höhe der Förderung.

## § 2

## Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen und Zinszuschüssen bestehen. Sie erfolgt im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel.

### 83

## Rücknahme, Widerruf, Erstattung und Verzinsung

- (1) Werden Förderungsmittel aufgrund unrichtiger Angaben gewährt oder werden die gewährten Förderungsmittel entgegen ihrem Zweck verwendet oder mit ihnen verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann die Bewilligung zurückgenommen oder widerrufen werden. Die Förderungsmittel sind dann grundsätzlich ganz oder teilweise zurückzufordern.
- (2) Der Rückforderungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Empfänger der Förderungsmittel die Umstände, die zum Entstehen des Rückforderungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Förderungsmittel innerhalb der ihm gesetzten Frist zurückzahlt.

### § 4

## Prüfungsrecht

Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft hat das Recht, die Verwendung der Förderungsmittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Das Prüfungs- und Auskunftsrecht ist gegenüber allen weiteren Empfängern bis zu den Letztempfängern vorzubehalten.

# § 5

## Zusammenarbeit mit den Ländern

Nach der Bildung der Länder wird die Zusammenarbeit mit den Ländern bei der Planung, Finanzierung und Durchführung der Anpassungsmaßnahmen geregelt.

# § 6

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird in den einzelnen Anordnungen geregelt.

## § 7

### Inkraftsetzung

(1) Dieses Gesetz tritt am 6. Juli 1990 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Anordnung über Förderungsmittel für LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen vom 10. Mai 1985 (P-Sonderdruck Nr. 1111/6 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 2 über Förderungsmittel für LPG, GPG,
  VEG und deren kooperative Einrichtungen vom 27. August
  1987 (P-Sonderdruck Nr. 1303 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 3 über Förderungsmittel für LPG, GPG,
  VEG und deren kooperative Einrichtungen vom 15. August
  1988 (P-Sonderdruck Nr. 1111/8 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 4 über Förderungsmittel für LPG, GPG,
  VEG und deren kooperative Einrichtungen vom 9. Januar
  1989 (P-Sonderdruck Nr. 1111/9 des Gesetzblattes).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Juli neunzehnhundertneunzig

## Die Präsidentin der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Bergmann-Pohl

# Verfassungsgesetz zur Anderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes

vom 5. Juli 1990

#### § 1

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt geändert:

- Im Artikel 49 Absatz 3 werden die Worte "... des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts." ersatzlos gestrichen.
- Im Artikel 50 werden die Worte "... den Präsidenten und die Richter des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt," ersatzlos gestrichen.
- 3. Der Artikel 74 Absatz 1 wird aufgehoben.
- 4. Im Artikel 92 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.
- 5. Der Artikel 93 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- 6. Der Artikel 94 erhält folgende Fassung:
  - "Die Rechtsprechung wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt. Richter kann nur sein, wer von seiner Persönlichkeit her die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt entsprechend den Grundsätzen der Verfassung ausübt. Es ist zu gewährleisten, daß die Rechtsprechung von Frauen und Männern aller Schichten des Volkes ausgeübt wird."
- 7. Der Artikel 95 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Die Berufsrichter werden berufen.
  - (2) Die ehrenamtlichen Richter werden gewählt oder berufen.
  - (3) Die Stellung, Berufung und Wahl der Richter bestimmt das Richtergesetz."
- 8. Der Artikel 96 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Richter und ehrenamtliche Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und das Recht gebunden.
  - (2) Die ehrenamtlichen Richter üben die Rechtsprechung mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus."

### 8 2

Das Gesetz vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 31 S. 302) wird wie folgt geändert:

 Im § 1 Abs. 1 werden die Worte "... die Militärobergerichte und die Militärgerichte ..." ersatzlos gestrichen.

- Im § 2 Abs. 1 werden die Worte "... der Militärgerichte, der Militärobergerichte ..." ersatzlos gestrichen.
- 3. Der § 2 Abs. 2 wird aufgehoben.
- 4. Der § 3 wird aufgehoben.
- 5. Der § 5 Abs. 1 wird aufgehoben.
- 6. Der § 9 erhält folgende Fassung:
- "In Wahrnehmung ihres demokratischen Grundrechts auf Mitgestaltung der staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten nehmen die Bürger an der Rechtsprechung als ehrenamtliche Richter teil."
- 7. Der § 9 Abs. 2 wird aufgehoben.
- 8. Im § 13 Abs. 1 werden die Worte "... des FDGB ..." durch "... der Gewerkschaft..." ersetzt.
- 9. Im § 14 werden der 2. und 3. Satz ersatzlos gestrichen.
- 10. Im § 16 Abs. 1 werden die Worte "... Militärgerichte und Militärobergerichte ..." ersatzlos gestrichen.
- 11. Der § 16 Abs. 2 1. Satz erhält folgende Fassung: "Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen können durch Kassation zugunsten des Verurteilten aufgehoben werden."
- 12. Die §§ 17, 18, 19 und 20 werden aufgehoben.
- 13. Der § 21 erhält folgende Fassung: "Der Minister der Justiz übt die Dienstaufsicht über die staatlichen Gerichte aus."
- 14. Im § 22 Abs. 1 wird der 2. Satz ersatzlos gestrichen.
- Der § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  "(2) Für mehrere Kreise kann ein Kreisgericht gebildet werden."
- Der § 23 3. Stabsstrich ist um folgende Worte zu ergänzen:
  - "... und der Schiedsstellen für Arbeitsrecht,".
- 17. Der § 23 wird durch folgende Stabsstriche ergänzt:
  - "— zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Unternehmen, diesen gleichgestellten Rechtssubjekten, Mitgliedern einer Handelsgesellschaft sowie einer Handelsgesellschaft und ihren Mitgliedern (Handelssachen),
    - verwaltungsrechtliche und andere Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsangelegenheiten, wenn dies durch Gesetz oder Verordnung bestimmt ist,
    - Einsprüche gegen Entscheidungen der Schiedsstellen für Arbeitsrecht."
- 18. Der § 24 Abs. 1 und 3 werden aufgehoben.
- 19. In § 25 Abs. 2 wird der 3. Satz ersatzlos gestrichen.
- 20. Der § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Kreisgericht verhandelt und entscheidet nach Maßgabe der Gesetze durch einen oder mehrere Richter. In Zivil-, Handels- und Familiensachen, außer Ehesachen, kann der Richter allein verhandeln und entscheiden."